

Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 009-2018
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2018.RRGR.38

Eingereicht am: 24.01.2018

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Bärtschi (Lützelflüh, SVP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Nein 22.03.2018

RRB-Nr.: vom
Direktion: Polizei- und Militärdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:



Gotthelf-Zentrum in Lützelflüh - Verbesserung der Rahmenbedingungen

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Grossen Rat die Änderung des Regierungsratsbeschlusses Nr. 1568 vom 25. November 2010 betreffend Beitrag aus dem Lotteriefonds zum Kauf und zum Umbau des Pfarrhauses von Lützelflüh sowie zur Errichtung eines Gotthelf-Zentrums wie folgt zu beantragen:

Streichung von Buchstaben i) in Ziffer 5 (Bedingungen):

«Weitere Kantonsbeiträge an den Betrieb des Gotthelf-Zentrums sind ausdrücklich ausgeschlossen.»

Begründung:

Das Gotthelf-Zentrum Emmental in Lützelflüh (GZEL) erhielt gemäss RRB Nr. 1568 aus dem Lotteriefonds des Kantons Bern die Summe von 3,27 Millionen Franken für den Kauf der Pfarrhaus-Liegenschaft und deren Umbau zu einem Museum.

Das GZEL hat sich in den fünf Betriebsjahren erfreulich entwickelt und hat eine weit überregionale Beachtung erlangt. Dies zeugt von einer aktuellen Präsentation und einem attraktiven Kon-

zept. Besucherinnen und Besucher aus der ganzen Schweiz, aus dem deutschsprachigen Europa und vereinzelt aus aller Welt belegen die Bedeutung und Ausstrahlungskraft dieser Kulturinstitution. Auch werden die Ergebnisse der Forschungsstelle Jeremias Gotthelf der Universität Bern im GZEL umgesetzt und präsentiert.

Gemäss RRB muss das GZEL sämtliche Mittel zu seinem Betrieb – und darüber hinaus zur Finanzierung von Unterhaltsaufgaben – selber erwirtschaften. Das Zentrum hat dies bisher erfüllt: In den fünf Betriebsjahren schloss die Rechnung mit einer schwarzen Null ab. Bisher konnten die Verantwortlichen des GZEL der anspruchsvollen Aufgabe der Mittelbeschaffung einigermaßen gerecht werden. Dies war nur möglich durch das grosse Engagement von zahlreichen ehrenamtlich oder gegen bescheidenes Entgelt arbeitenden Helferinnen und Helfern.

Die Auflagen gemäss RRB sind sehr ambitiös und auf längere Sicht nicht erfüllbar. Faktisch ist es so, dass Kulturinstitutionen ohne nennenswerte Unterstützung durch die öffentliche Hand zumindest auf die Dauer kaum zu bestehen vermögen. Für die längerfristige Sicherung dieser bedeutenden Institution ist es unabdingbar, auch Beiträge der öffentlichen Hand (Kanton, Regionalkonferenz, Gemeinde) auf der Grundlage des Kulturförderungsgesetzes erhalten zu können.

Der vom Grossen Rat gesprochene Betrag entsprach zwar formal einer Vollfinanzierung des Zentrums. Zu berücksichtigen ist indessen, dass davon ein bedeutender Teil gleich wieder an den Kanton zurückfloss (Kaufpreis von 439 250 Franken für den Kauf der Liegenschaft). Sodann hätte das dem Kanton gehörende Pfarrhaus aufgrund seines Zustandes auf jeden Fall saniert werden müssen. Dies wäre für den Kanton – auch in Anbetracht der Auflagen der Denkmalpflege – mit einem grossen finanziellen Aufwand verbunden gewesen.

Aufgrund der dargelegten Gründe und des Umstands, dass die Kulturinstitution einem der bedeutendsten Berner gewidmet ist, erscheint es angebracht, dass für das GZEL künftig gleiche Bedingungen wie für andere Kulturinstitutionen gelten. Auch das Gotthelf-Zentrum soll die Möglichkeit haben, sich um Kulturfördermittel des Kantons bewerben zu können.

In einem ersten Schritt ist deshalb der erwähnte Passus im RRB zu streichen.

Begründung der Dringlichkeit: Die Leitung des Gotthelf-Zentrums möchte möglichst bald wissen, ob sie von der Gemeinde, der Regionalkonferenz und vom Kanton unterstützt wird.

Verteiler

- Grosser Rat